

# **Satzung**

von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

zuletzt geändert am 04. Mai 2024



# Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

## **Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Probemitgliedschaft
- § 7 Freie Mitarbeit
- § 8 Ordnungsmaßnahmen

## **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

- § 9 Bezirksgruppen
- § 10 Abteilungen
- § 11 Innerparteiliche Vereinigungen
- § 11a Grüne Jugend

## **Abschnitt III: Organe**

- § 12 Organe des Landesverbandes
- § 13 Landesmitgliederversammlung
- § 14 FLINTA-Vollversammlung
- § 15 FLINTA-Konferenz
- § 16 Landesdelegiertenkonferenz
- § 17 Wahlversammlung
- § 18 Landesausschuss
- § 19 Landesvorstand
- § 20 Landesparteirat
- § 21 Landesfinanzrat
- § 22 Diversity-Rat
- § 23 Schieds- und Schlichtungsorgane

## **Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften**

- § 24 Quotierung
- § 25 Neuenquote
- § 26 Versammlungen
- § 27 Vetorecht
- § 28 Urabstimmung
- § 29 Satzungsänderungen

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

- § 30 Auflösung und Verschmelzung

## **Schieds- und Schlichtungsordnung**

## **Anlage**

Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt,

Antidiskriminierungsstelle,  
Ombudsstelle

## **Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesverband führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNEN – Landesverband Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Er ist ein Gebietsverband des Bundesverbandes der politischen Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz. <sup>2</sup>Seine Kurzbezeichnung ist GRÜNE Berlin.
- (4) <sup>1</sup>Sitz und Arbeitsgebiet ist das Land Berlin.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen und Abteilungen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Jeder Mensch, der die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die bei Wahlen mit Bündnis 90/Die GRÜNEN konkurriert, kann Mitglied werden.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. <sup>2</sup>Will der/die Bewerber\*in das Stimmrecht in einem Kreisverband wahrnehmen, entscheidet der Bezirksvorstand über die Aufnahme. <sup>3</sup>Der Bezirksvorstand kann diese Zuständigkeit an den Landesvorstand delegieren. <sup>4</sup>Will der/die Bewerber\*in das Stimmrecht in einer Abteilung/ Landesarbeitsgemeinschaft wahrnehmen, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme. <sup>5</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Bezirksvorstands oder des Landesvorstands gegenüber dem/der Bewerber\*in.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme sind das Mitglied, der Bezirksvorstand und der Landesvorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird gegen die Mitgliedschaft binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) <sup>1</sup>Einspruchsrecht gegen die Aufnahme hat jedes Mitglied der Landespartei. <sup>2</sup>Der Einspruch ist schriftlich an das Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat, zu richten und zu begründen. <sup>3</sup>Über den Einspruch entscheidet das Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat.
- (5) <sup>1</sup>Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Einspruch möglich. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist endgültig.
- (6) <sup>1</sup>Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung über die Aufnahme oder wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung über den Antrag. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären.

- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitragspflichten länger als sechs Monate nicht nachkommen, können gestrichen werden. <sup>2</sup>Ihre Mitgliedschaft ist damit erloschen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Stimmrecht in einer Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung.<sup>2</sup>Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. <sup>3</sup>Um das Stimmrecht in einer anderen Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen, muss schriftlich ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt werden. <sup>4</sup>Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine andere Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung kann beim Landesvorstand beantragt werden. <sup>5</sup>Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag. <sup>6</sup>Der Wechsel tritt im Falle der Zustimmung vier Wochen nach Stellung des Antrags in Kraft. <sup>7</sup>In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Frist verlängern. <sup>8</sup>Der Landesvorstand teilt dies dem Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, unter Nennung der Frist mit. <sup>9</sup>In Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können alle Mitglieder des Landesverbands mitstimmen, in berlin-brandenburgischen Landesarbeitsgemeinschaften auch brandenburgische Mitglieder. <sup>10</sup>Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung sind jedoch Mitgliedern vorbehalten, die ihr innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) in der jeweiligen Abteilung wahrnehmen. <sup>11</sup>In Bezirksgruppen kann jedes Mitglied des Landesverbands mitstimmen, das dort sein innerparteiliches Stimmrecht gemäß § 5 (3) wahrnimmt oder im jeweiligen Bezirk seinen Hauptwohnsitz hat, auch bei der Aufstellung oder Nominierung von Kandidat\*innen für öffentliche Ämter. <sup>12</sup>Ausgenommen sind Delegiertenwahlen und Abstimmungen über die Satzung.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat\*innen für öffentliche Wahlen Stimmrecht in der Bezirksgruppe des Wahlkreisverbandes, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei der Urabstimmung.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Organe, Gliederungen und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Es hat das Recht auf Zusendung der Einladung der jeweiligen Gruppe, in der es mitarbeitet. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Partei.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieds- und Sonderbeiträge werden in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. <sup>2</sup>Die Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- (9) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf keiner Partei oder politischen Vereinigung angehören oder beitreten, die mit Bündnis 90/Die Grünen bei Wahlen konkurriert.

## **§ 6 Probemitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Eine beitragsfreie Probemitgliedschaft von 6 Monaten ist möglich. <sup>2</sup>§§ 2-4 finden

entsprechend Anwendung.

- (2) <sup>1</sup>Probemitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

## **§ 7 Freie Mitarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesverband ermöglicht Nichtmitgliedern die freie Mitarbeit. <sup>2</sup>Freie\*r Mitarbeiter\*in kann jede natürliche Person werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Freie Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder setzen voraus, dass ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen das Programm verstoßen hat und der Partei damit nachweislich schweren Schaden zugefügt hat. <sup>2</sup>Über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder entscheidet das Landesschiedsgericht gemäß § 16 der Schieds- und Schlichtungsordnung. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind die Organe und Gliederungen der Partei.
- (2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahme gegen Abteilungen, Bezirksgruppen und innerparteiliche Vereinigungen ist deren Auflösung. <sup>2</sup>Diese kann nur von Landesmitgliederversammlungen oder Landesdelegiertenkonferenzen auf Antrag des Landesausschusses beschlossen werden. <sup>3</sup>Dagegen ist Beschwerde beim Landesschiedsgericht möglich.

## **Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen**

### **§ 9 Die Bezirksgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Eine Bezirksgruppe hat mindestens drei Mitglieder. <sup>2</sup>Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. <sup>3</sup>Die Bezirksgruppen können weitere Untergliederungen bilden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich des Namens des Bezirks. <sup>2</sup>Weitere Namensteile sind möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. <sup>2</sup>Sie können sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen wählen einen Vorstand. <sup>2</sup>Er vertritt die Bezirksgruppe nach außen, koordiniert die Arbeit der Bezirksgruppe und übernimmt alle anderen von der Bezirksgruppe übertragenen Aufgaben. <sup>3</sup>Er umfasst mindestens drei Personen. <sup>4</sup>Ein Mitglied des Vorstandes ist als Finanzverantwortliche\*r zu benennen. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.

- (5) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens einmal im Monat. <sup>2</sup>Zu den Versammlungen sind die (Probe-) Mitglieder, die freien Mitarbeiter\*innen sowie Amts- und Mandatsträger\*innen aus dem Bezirk einzuladen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über
- a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,
  - b) ihre politischen Aktivitäten im Bezirk,
  - c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des Bundesverbandes,
  - d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz, Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,
  - e) den Haushalt der Bezirksgruppe,
  - f) die Aufstellung von Kandidat\*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von Direktkandidat\*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Wahlversammlung, die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Sie wählen Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen berücksichtigen sollen. <sup>3</sup>Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. <sup>4</sup> Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. <sup>5</sup>Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. <sup>7</sup>Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (8) <sup>1</sup>Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und trägt zur Meinungsbildung der kleinen Kreisverbände bei. <sup>2</sup>Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den Kreisverbänden, denen weniger als 5% der Mitglieder des Landesverbandes angehören. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Kleiko und deren Stellvertreter\*innen werden von den jeweiligen Kreisverbänden in der Regel für ein Jahr gewählt. <sup>5</sup>Sie tagt parteiöffentlich. <sup>6</sup>Die Kleiko wählt in der Regel jeweils für ein Jahr aus ihrem Kreis mindestens zwei Koordinator\*innen, die zu den Sitzungen der Kleiko einladen und diese vorbereiten. <sup>7</sup>Die Kleiko kann Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes fassen. <sup>8</sup>Die Kleiko ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten oder deren Stellvertretungen teilnehmen. <sup>9</sup>Beschlüsse der Kleiko sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Anträge votieren. <sup>10</sup>Die Kleiko tagt mindestens ein Mal im Jahr. <sup>11</sup>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Abteilungen bestehen aus einer oder aus einem Zusammenschluss mehrerer thematisch verwandter Landesarbeitsgemeinschaften, die von der



Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. <sup>2</sup>In einer Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. <sup>3</sup>Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.

- (2) <sup>1</sup>Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden. <sup>2</sup>Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann einer Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden. <sup>3</sup>Eine Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische und finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.
- (3) <sup>1</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher\*innen. <sup>2</sup>Sie vertreten die Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von der Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.
- (4) <sup>1</sup>Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter\*innen bilden den LAG-Sprecher\*innen-Rat. <sup>2</sup>Der LAG-Sprecher\*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. <sup>3</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. <sup>4</sup>Jede LAG hat eine Stimme. <sup>5</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. <sup>6</sup>Der LAG-Sprecher\*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. <sup>7</sup>Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. <sup>8</sup>Er nominiert die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und wählt die Vertreter\*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. <sup>9</sup>Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter\*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. <sup>10</sup>Der LAG-Sprecher\*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der LAG-Sprecher\*innen-Rat wählt für jeweils ein Jahr aus seinem Kreis zwei Koordinator\*innen und zwei Stellvertreter\*innen. <sup>2</sup>Sie koordinieren die Arbeit des LAG-Sprecher\*innen-Rats, laden zu dessen Sitzungen ein und sind Ansprechpartner\*innen für die LAG-Sprecher\*innen sowie für den Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle in übergeordneten Angelegenheiten, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen.
- (6) <sup>1</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen. <sup>2</sup>Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. <sup>3</sup>Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten Abteilungs- und Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. <sup>4</sup>Die Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes. <sup>5</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für Kandidat\*innen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.

- (7) <sup>1</sup>Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. <sup>3</sup>Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. <sup>4</sup>Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. <sup>5</sup>Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (8) <sup>1</sup>Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.
- (9) <sup>1</sup>Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### **§ 11 Innerparteiliche Vereinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Innerparteiliche Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens und die Ziele der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der von ihnen repräsentierten Gruppe in der Partei und gegenüber deren Organen zu vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesverband hat folgende innerparteiliche Vereinigungen:  
- Grüne Jugend Berlin.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die nicht Bündnis 90/Die GRÜNEN angehören, können Mitglieder einer innerparteilichen Vereinigung sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei angehören.
- (4) <sup>1</sup>Vertreter\*innen innerparteilicher Vereinigungen in Organen des Landesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die GRÜNEN sein.
- (5) <sup>1</sup>Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den Bezirksgruppen der Partei Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (6) <sup>1</sup>Landesverbände innerparteilicher Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/Die GRÜNEN zu stellen.

### **§ 11a Grüne Jugend**

<sup>1</sup>Die Grüne Jugend Berlin (GJB) ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die GRÜNEN - Landesverband Berlin.

## **Abschnitt III: Organe**

### **§ 12 Organe**

<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die FLINTA-Vollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) die Wahlversammlung
- (5) die FLINTA-Konferenz

- (6) der Landesausschuss
- (7) der Landesvorstand
- (8) der Landesparteirat
- (9) der Landesfinanzrat
- (10) der Diversity-Rat
- (11) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

### § 13 Die Landesmitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
- a) der Landesdelegiertenkonferenz,
  - b) des Landesausschusses,
  - c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
  - d) 10% der Mitglieder oder
  - e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.
- <sup>2</sup>Sie ist vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen. <sup>3</sup>Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,
  - b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,
  - c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,
  - d) Rechenschaftsberichte der Organe und Vertreter\*innen des Landesverbandes,
  - e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder
  - f) Koalitionen auf Landesebene,
  - g) die Satzung,
  - h) die Entlastung des Landesvorstandes,
  - i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung, insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates.
- <sup>2</sup>Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer\*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. <sup>3</sup>Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie des Landesparteirats ist möglich. <sup>4</sup>Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. <sup>5</sup>Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. <sup>6</sup>Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. <sup>7</sup>Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. <sup>8</sup>Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.
- (4) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn

mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmausweise. <sup>4</sup>Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>In Personalangelegenheiten beschließt sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) <sup>1</sup>Anträge müssen dem Landesvorstand fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Änderungsanträge müssen zehn Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
- <sup>4</sup>Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und Anträge zur Änderung der Satzung gelten abweichende Fristen. <sup>5</sup>Der Antrag über das Wahlprogramm muss dem Landesvorstand neun Wochen vor der LMV vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>6</sup>Änderungsanträge an dem Antrag über das Wahlprogramm müssen dem Landesvorstand vier Wochen vor der LMV vorliegen und werden durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>7</sup>Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht Wochen vor der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.
- (6) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die FLINTA-Vollversammlung/FLINTA-Konferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. <sup>2</sup>Auch Änderungsanträge zu Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Alle Antragstellenden sollen eine inhaltliche Begründung miteinreichen.
- (7) <sup>1</sup>Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus acht durch die LMV zu wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind und maximal zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören dürfen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Für jeweils eine LMV können die gewählte Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. <sup>5</sup>Die Antragskommission bereitet die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller\*innen vor. <sup>6</sup>Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. <sup>7</sup>Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann die Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. <sup>8</sup>Alle Mitglieder sind am Ranking-

Verfahren teilnahmeberechtigt. <sup>9</sup>Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden. <sup>10</sup>Die Empfehlungen der Antragskommission bedürfen der Zustimmung der LMV. <sup>11</sup>Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. <sup>12</sup>Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

- (8) <sup>1</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.
- (9) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

#### **§ 14 Die Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans\* und agender Personen Vollversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Frauen, Lesben, inter, nicht-binären, trans\* und agender Personen Vollversammlung (FLINTA-VV) ist das FLINTA-öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und die FLINTA-Vollversammlung bzw. die FLINTA-Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.
- (2) <sup>1</sup>Die FLINTA-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter FLINTA. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
  - b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
  - c) Begleitung des Monitoring der frauen- bzw. FLINTA-politischen Strukturen des Landesverbandes
  - d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand
- (3) <sup>1</sup>Die FLINTA-Vollversammlung tagt FLINTA-öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind, die als weiblich oder inter/divers erfasst sind. <sup>2</sup>Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die FLINTA-Vollversammlung in eine FLINTA-Konferenz umgewandelt.
- (5) <sup>1</sup>Die FLINTA-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten FLINTA des Landesausschusses

oder von 10% der Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden, die als weiblich oder inter/divers erfasst sind.

- (6) <sup>1</sup>Zur FLINTA-Vollversammlung ist von den FLINTA im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die FLINTA-Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur FLINTA-Vollversammlung sollen vorher in den FLINTA-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen\*aufstellung.
- (8) <sup>1</sup>Die FLINTA-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden FLINTA-Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer FLINTA-Vollversammlung geändert wird.

### **§ 15 Die FLINTA-Konferenz**

- (1) <sup>1</sup>Die FLINTA-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der FLINTA-Vollversammlung wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den für die FLINTA-Konferenz gewählten weiblichen, lesbischen, non-binären, trans\* und agender Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die FLINTA-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden in der Regel für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können. <sup>10</sup>Scheidet ein\*e Delegierte\* vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- (3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind FLINTA-öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die FLINTA-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten.
- (5) <sup>1</sup>Die FLINTA-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden FLINTA-Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.

## **§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz**

- (1) <sup>1</sup>Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. <sup>2</sup>Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen.<sup>4</sup>Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Sie muss einberufen werden, wenn
  - a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
  - b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
  - c) 10% ihrer Mitglieder oder
  - d) der Landesvorstanddies beschließen.
- (3) <sup>1</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei Grundmandate. <sup>2</sup>Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>4</sup>In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. <sup>5</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. <sup>6</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>7</sup>Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können. <sup>8</sup>Scheidet ein\*e Delegierte\*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- (4) <sup>1</sup>Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

## **§ 17 Die Wahlversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Ist entsprechend § 16, insbesondere für den Fall dass eine Landesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen, werden die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt, nachdem die LDK ein Meinungsbild für die Listen erstellt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung stattfinden.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestags für welche die Landesliste

aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. <sup>2</sup> Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.

- (4) <sup>1</sup>Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. <sup>2</sup>Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz entsprechend. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.

## **§ 18 Der Landesausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesausschuss und die FLINTA-Vollversammlung bzw. die FLINTA-Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>2</sup>Sie setzen sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreter\*innen des Landesvorstandes und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. <sup>2</sup>Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesausschuss besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden in der Regel für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können. <sup>10</sup>Scheidet ein\*e Delegierte\*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- (4) <sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens viermal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. <sup>2</sup>Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. <sup>3</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>4</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>Er ist



beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>6</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>7</sup>Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>8</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Landesausschüsse in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn eines Landesausschusses geändert wird.

(5) <sup>1</sup>§ 16 Abs. 2 b)-d) gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge sieben Tage vor dem Landesausschuss vorliegen. <sup>2</sup>Sie werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet der Landesausschuss. <sup>4</sup>Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko, der Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben. <sup>5</sup>Antragsberechtigt sind zudem mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. <sup>6</sup>Änderungsanträge zu Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.

## **§ 19 Der Landesvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. <sup>2</sup>Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. <sup>3</sup>Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister\*in und vier Beisitzer\*innen, die gemäß § 19 Absatz 4 gewählt werden. <sup>4</sup>Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin. <sup>5</sup>Eines der Mitglieder fungiert als Sprecher\*in für Vielfalt und Antidiskriminierung.

(2) <sup>1</sup>Die Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister\*in haben Anspruch auf Bezahlung, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die/der Landesschatzmeister\*in bezieht ein Gehalt in Höhe von 33 Prozent der Landesvorsitzenden. <sup>3</sup>Lohnvereinbarungen und Gehaltserhöhungen werden vom Landesvorstand in Absprache mit dem Landesfinanzrat entschieden. <sup>4</sup>Ist keine Einigung möglich, werden die Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesausschuss eingeschaltet.

(3) <sup>1</sup>Die Landesvorsitzenden übernehmen die Erledigung besonders dringender Vorstandsgeschäfte. <sup>2</sup>Sie beurkunden die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. <sup>3</sup>Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. <sup>3</sup>Die beiden Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister\*in werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. <sup>4</sup>Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur gender- und frauenpolitischen Sprecherin gewählt. <sup>5</sup>Eines der gewählten

Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur\* zum Sprecher\*in für Vielfalt und Antidiskriminierung gewählt.

- (5) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist ausgeschlossen für Parlamentarier\*innen, Bezirksamtsmitglieder, Regierungsmitglieder sowie für Personen, die überwiegend im finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Landesverband oder von der Abgeordnetenhausfraktion stehen.
- (6) <sup>1</sup>Der Landesvorstand setzt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses um. <sup>2</sup>Er macht insbesondere Vorschläge für die programmatische Weiterentwicklung und für politische Beschlüsse. <sup>3</sup>Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Gremien der Bundespartei und den anderen Landesverbänden. <sup>4</sup>Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen des Landesverbandes und die Zusammenarbeit von Landesverband und Fraktion im Abgeordnetenhaus. <sup>5</sup>Er bereitet die Landesmitgliederversammlungen, Landesdelegiertenkonferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses vor und beruft sie ein. <sup>6</sup>Der Landesvorstand wählt ein\*e Vertreter\*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren Stellvertreter\*in. <sup>7</sup>Dabei handelt es qua Amt bei der Vertreter\*in um die Landesschatzmeister\*in. <sup>8</sup>Bei seiner Arbeit ist der Landesvorstand an die Beschlüsse der Organe der Partei gebunden.
- (7) <sup>1</sup>Zur Geschäftsführung bestellt der Landesvorstand eine\*n Landesgeschäftsführer\*in. <sup>2</sup>Der Landesvorstand kann auf Vorschlag einer Bewerbungskommission Mitarbeiter\*innen einstellen. <sup>3</sup>Der Landesvorstand stellt auf Vorschlag einer vom LA bestätigten Bewerbungskommission die Frauenreferentin ein. <sup>4</sup>Der Landesvorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor. <sup>5</sup>Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine für die Belange des innerorganisatorischen Datenschutzes zuständige Person, die mit dem Rechenschaftsbericht einen Datenschutzbericht vorlegt. <sup>6</sup>Der Landesvorstand gibt sich für die Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. <sup>4</sup>Die Sitzungen sind öffentlich für Mitglieder. <sup>5</sup>Diese haben grundsätzlich Rederecht. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

## **§ 20 Landesparteirat**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksämtern und im Senat. <sup>3</sup>Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. <sup>4</sup>Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. <sup>5</sup>Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 18 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. <sup>2</sup>Neben den Landesvorsitzenden,

die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher\*innen-Rats und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter\*innen der Bezirke an. <sup>3</sup>Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. <sup>4</sup>Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. <sup>3</sup>Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 21 Der Landesfinanzrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen, der innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister\*in sowie zwei Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, die von den Mitgliedern des LAG-Sprecher\*innen-Rats mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. <sup>2</sup>Die Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder des LAG-Sprecher\*innen-Rats zwei Stellvertreter\*innen wählen.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
  - c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.
  - d) Die Wahl einer Vertreter\*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren Stellvertreter\*in.
- (3) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat hat bei finanzwirksamen Beschlüssen, welche nicht durch entsprechende Etattitel gedeckt sind bzw. welche nicht durch Umwidmung anderer Etatposten ermöglicht werden, ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Organs.
- (4) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat tagt in der Regel vierteljährlich. <sup>2</sup>Er muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 22 Der Diversity-Rat**

- (1) <sup>1</sup>Der Diversity-Rat begleitet und fördert den Diversitätsprozess des Landesverbandes und berät den Landesvorstand in Fragen, die diesen betreffen. <sup>2</sup>Insbesondere schlägt

er dem Landesvorstand jedes Jahr einen konkreten Maßnahmenplan zur Förderung des Diversitätsprozesses vor, diskutiert aktuelle Problemstellungen und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand alle zwei Jahre den Diversity-Bericht und berichtet der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz einmal im Jahr über seine Aktivitäten und Maßnahmen.

- (2) <sup>1</sup>Der Diversity-Rat besteht aus der\*dem Sprecher\*in für Vielfalt und Antidiskriminierung des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des Landesverbands, einer\*m gewählten Vertreter\*in des LAG-Sprecher\*innen-Rats und den Diversity Beauftragten der Vorstände der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die er für zwei Jahre wählt.
- (3) <sup>1</sup>Der Diversity-Rat tagt mindestens vier Mal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Diversity-Rat auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder oder auf Antrag des Landesvorstands einberufen werden.

### **§ 23 Schieds- und Schlichtungsorgane**

- (1) <sup>1</sup>Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, eine Antidiskriminierungsstelle und eine Ombudsstelle.
- (2) <sup>1</sup>Alles Weitere regelt die Schieds- und Schlichtungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## **Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften**

### **§ 24 Quotierung**

- (1) <sup>1</sup>Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen der Delegierten von Bezirksgruppen und Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilungen, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.
- (2) <sup>1</sup>Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Mitglieder (offene Plätze) gewählt wird. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Listen müssen Frauen mindestens die ungeraden Listenplätze einnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Sollte es bei einer Wahl nicht gelingen, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Positionen mit Frauen zu besetzen, müssen diese Positionen frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. <sup>2</sup>Erst wenn die quotierte Besetzung auch bei einer zweiten Wahl nicht gelingt, können die zu besetzenden Positionen geschlechtsunabhängig besetzt werden. <sup>3</sup>Über das weitere Verfahren entscheidet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 27 der Landessatzung.
- (4) <sup>1</sup>Für den Landesverband als Arbeitgeber gilt, dass die Besetzung der bezahlten Stellen auf allen Qualifikationsebenen und in allen Funktionsbereichen mindestens paritätisch vorgenommen wird. <sup>2</sup>Frauen werden so lange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

## **§ 25 Neuenquote**

<sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Listen für die Abgeordnetenhauswahlen durch den Landesverband ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Kandidat\*innen besetzt wird, die noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben. <sup>2</sup>Die Ausübung politischer Wahlämter (z.B. Regierungsmitglieder, Bezirksamtsmitglieder, Staatssekretär\*innen, Aufsichtsrät\*innen), die in der Regel hauptamtlich erfolgt, steht insoweit der Mitgliedschaft in einem Parlament gleich.

## **§ 26 Versammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Versammlungen und Sitzungen sind öffentlich, FLINTA-Vollversammlung und FLINTA-Konferenz tagen FLINTA-öffentlich. <sup>2</sup>Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, dies gilt nicht für die Nominierung von Regierungsmitgliedern, Staatssekretär\*innen, Bezirksamtsmitgliedern und Mitgliedern von Aufsichtsräten. <sup>3</sup>Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Zu Versammlungen und Sitzungen von Organen des Landesverbandes ist bei Bedarf eine Kinderbetreuung zu organisieren und zu finanzieren.
- (3) <sup>1</sup>Versammlungen von Gliederungen sind auf eine Dauer von zweieinhalb Stunden zu begrenzen, es sei denn, während der Versammlung wird im Einzelfall eine Verlängerung beschlossen. <sup>2</sup>Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen sind als Halbtagsveranstaltungen zu planen.
- (4) <sup>1</sup>Die Versammlungsleitungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen und müssen von Mal zu Mal wechseln.
- (5) <sup>1</sup>Die Redezeit ist deutlich zu begrenzen, wobei angeregt wird, sich und andere nicht zu wiederholen.
- (6) <sup>1</sup>Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dazu werden getrennte Redelisten geführt. <sup>3</sup>Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. <sup>4</sup>Wenn keine Frau für einen Redebeitrag bereit steht, kann die Versammlung eine Fortführung der Debatte beschließen. <sup>5</sup>Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 27 der Landessatzung.

## **§ 27 Vetorecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. <sup>2</sup>Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Verlangen vor der Gesamtabstimmung durchgeführt. <sup>3</sup>Lehnt die Mehrheit der Frauen eine Beschlussvorlage ab, wird erneut diskutiert und über die Vorlage auf der nächsten Versammlung entschieden.
- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Entscheidung an das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Versammlungen überwiesen werden.

## **§ 28 Urabstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
  - a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
  - b) des Landesausschusses,

- c) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
  - d) von zehn Prozent der Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:
- a) Beschluss über Programm und Satzung,
  - b) Beschluss der Wahlprogramme,
  - c) Regierungsbeteiligung und Koalitionsvereinbarung.
- (3) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist notwendig über einen Beschluss über Auflösung und Verschmelzung des Landesverbandes.
- (4) <sup>1</sup>Nach einem Verlangen gemäß Absatz 1 oder einem Beschluss gemäß Absatz 3 ist vom Landesvorstand unverzüglich die Urabstimmung einzuleiten. <sup>2</sup>Der Inhalt der zur Urabstimmung gestellten Fragen wird von den Antragsteller\*innen festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis bei einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligen. <sup>2</sup>Auf Verlangen von drei Bezirksgruppen wird die Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. <sup>3</sup>Diese Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.
- (6) <sup>1</sup>Die Urabstimmung findet nicht statt, wenn die Landesmitgliederversammlung ihr Begehren unverändert beschließt, bevor mit der Abstimmung begonnen wurde, ausgenommen eine Urabstimmung nach Absatz 3.
- (7) <sup>1</sup>Die Landesmitgliederversammlung kann bei jeder Urabstimmung einen eigenen Vorschlag alternativ zur Abstimmung stellen; nimmt sie dieses Recht nicht wahr, geht es zunächst an die Landesdelegiertenkonferenz, wenn auch diese keinen Gebrauch davon macht, an den Landesausschuss über.
- (8) <sup>1</sup>Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.
- (9) <sup>1</sup>Zur Durchführung ist die Urabstimmungsordnung der Bundespartei entsprechend anzuwenden, es sei denn Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz erlassen eine Ordnung zur Durchführung von Urabstimmungen.

## **§ 29 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten geändert werden. <sup>2</sup>Bei der Satzungsänderung durch die Urabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Für die Änderung der §§ 21 und 29 bedarf es jeweils einer 3/4-Mehrheit.
- (2) <sup>1</sup>Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schieds- und Schlichtungsordnung bedürfen als weitere Bestandteile der Satzung zur Änderung ebenfalls der Mehrheit gemäß Absatz 1 Satz 1.

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. <sup>2</sup>Auf dieser

Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sein. <sup>3</sup>Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten. <sup>4</sup>Ist diese Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine weitere Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig ist. <sup>5</sup>Die Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung übernimmt ein Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und bis zu sieben vom Landesauschuss gewählten Mitgliedern.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt sein Vermögen an von ihm unabhängige Organisationen, Initiativen, etc.
- (3) <sup>1</sup>Näheres bestimmt die auflösende Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz.

# Schieds- und Schlichtungsordnung

## § 1 Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteiorganen beizulegen. <sup>2</sup>Dabei soll es in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien im Wege der Schlichtung zu beenden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.
- (3) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht wird auf Antrag tätig.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen. <sup>2</sup>Es wird vom Landesausschuss gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Landesausschuss oder einem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können nicht abgewählt werden. <sup>5</sup>Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. <sup>6</sup>Ein gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts soll Jurist\*in sein.
- (2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die/den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben betrauen.
- (3) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Zusammensetzung: Vorsitzende\*r sowie zwei weitere Mitglieder des Landesschiedsgerichts.
- (4) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die jeweilige Besetzung festlegt.

## § 3 Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
  1. es das Amt niederlegt,
  2. es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
  3. gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
  4. es Mitglied des Landesausschusses oder eines Vorstands der Partei wird oder in ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur Partei tritt.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei dem nächsten Landesausschuss eine Ergänzungswahl durchzuführen. <sup>2</sup>Die Amtszeit dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.



#### **§ 4 Befangenheit**

- (1) <sup>1</sup>Gegen die gewählten Mitglieder des Landesschiedsgerichts kann von jeder am Verfahren beteiligten Person wegen Besorgnis der Befangenheit ein Antrag auf Ablehnung gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Person hat das Ablehnungsgesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. <sup>2</sup>Dem Ablehnungsgesuch ist stattgegeben, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts für begründet erachten.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landesschiedsgerichts kann sich unter Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
- b) die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen und parteiinternen Wahlen,
- c) Ordnungsmaßnahmen,
- d) über die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme,
- e) auf Antrag der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und wenn es gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung angerufen wird,
- f) in allen anderen in der Satzung des Landesverbandes vorgesehenen Fällen.

#### **§ 6 Antragsberechtigung**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind:

- 1) alle Parteiorgane,
- 2) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- 3) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

#### **§ 7 Antragsgegner\*in**

- (1) <sup>1</sup>Antragsgegner\*innen können sein: alle Organe, Gliederungen und jedes Mitglied des Landesverbandes.
- (2) <sup>1</sup>Die Organe und Gliederungen werden durch ihren Vorstand oder ihre Sprecher\*innen vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung angefochten, ist Antragsgegner\*in das jeweilige Präsidium. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beizuladen.

## **§ 8 Sitz und Geschäftsführung**

- (1) <sup>1</sup>Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Die Landesgeschäftsstelle ist verpflichtet, die Arbeit des Landesschiedsgerichts zu unterstützen. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:
  - die Versendung von Ladungen und die Erledigung der notwendigen Korrespondenz,
  - die Sammlung der Verfahrensunterlagen,
  - die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten,
  - die Beschaffung von Büromaterialien bzw. Fachliteratur, welche für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind.<sup>3</sup>Die Entscheidung, welche Kosten bzw. Maßnahmen bzw. Materialien für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind, trifft das Landesschiedsgericht nach Rücksprache mit der/dem Landesschatzmeister\*in. <sup>4</sup>Die Entscheidung erfolgt durch die gewählten Schiedsrichter\*innen.

## **§ 9 Verfahrensvorbereitung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender\*in und Telefonnummer und E-Mail-Adresse einzureichen. <sup>2</sup>Anträge, Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag, der den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 nicht genügt, kann vom Landesschiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit den Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. <sup>4</sup>Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. <sup>5</sup>Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. <sup>6</sup>Die Ladung muss enthalten:
  - a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
  - b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.
- (4) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann vor der Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen. <sup>2</sup>Kommen Beteiligte dem Verlangen zur Vorlage weiterer Beweismittel nicht fristgemäß nach, kann das Schiedsgericht nach Beratung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. <sup>3</sup>Erhebt eine\*r der Beteiligten gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesschiedsgericht, so hat dieses innerhalb einer angemessenen Frist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- (5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des Landesschiedsgericht einer/einem gewählten Schiedsrichter\*in übertragen.
- (6) <sup>1</sup>Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung.

## **§ 10 Verfahrensbeteiligung**

- (1) <sup>1</sup>Beteiligte in einem Schiedsgerichtsverfahren sind:
  - a) Antragsteller\*in und Antragsgegner\*in bzw. deren Vertretungsorgane,
  - b) bei Ordnungsmaßnahmen ist jeder Gebietsverband bzw. dessen Vertretungsorgan, gegen dessen Mitglied sich das Verfahren richtet, bis zum

Beginn der mündlichen Verhandlung beteiligungsberechtigt. <sup>2</sup>Allen Beteiligten sind die Anträge und mit der Beteiligungserklärung alle Schriftsätze zuzustellen.

- c) <sup>3</sup>Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder bzw. Vertretungsorgane, die ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können für die mündliche Verhandlung zusätzlich eine\*n Beisitzer\*in benennen.

### **§ 11 Einstweilige Anordnung**

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen. <sup>2</sup>Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein.
- (2) <sup>1</sup>Die einstweilige Anordnung ist keine Entscheidung in der Hauptsache.
- (3) <sup>1</sup>Die einstweilige Anordnung kann wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzende\*n ergehen.
- (4) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung erging, kann die betreffende Person binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die betreffende Person ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren. <sup>4</sup>Über die Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht in mündlicher Verhandlung.

### **§ 12 Alleinentscheid**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann die/der Vorsitzende den Antrag durch Vorentscheid zurückweisen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) <sup>1</sup>Gegen den Vorbescheid der/des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. <sup>3</sup>Ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. <sup>4</sup>In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Einspruchsmöglichkeit zu belehren.

### **§ 13 Verhandlung**

- (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>Sie kann in geeigneten Fällen auch digital durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Teilnahmemöglichkeit von anderen Mitgliedern ist sicherzustellen. <sup>4</sup>Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. <sup>5</sup>Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. <sup>2</sup>Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jede Person öffentlich. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer/s Beteiligten geboten ist.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. <sup>2</sup>Die Verfahrensleitung kann auf eine\*n gewählte\*n Beisitzer\*in übertragen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. <sup>2</sup>Es folgt – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – die Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. <sup>3</sup>Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

- (5) <sup>1</sup>Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. <sup>2</sup>Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht werden, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. <sup>3</sup>Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.
- (6) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. <sup>2</sup>Das Schiedsgericht kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.
- (7) <sup>1</sup>Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden, so wird sie vertagt. <sup>2</sup>Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung.
- (8) <sup>1</sup>Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. <sup>2</sup>Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
- (9) <sup>1</sup>Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei oder von Beteiligten kann auch in Abwesenheit der Partei oder der Beteiligten verhandelt und entschieden werden. <sup>2</sup>Die Terminladung muss den Hinweis enthalten, dass auch bei Abwesenheit einer/eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

#### **§ 14 Beweisaufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Organe des Landesverbandes und Organe der Kreisverbände sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug\*innen sind zur Mitwirkung am Verfahren des Landesschiedsgerichts verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Zeug\*innen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

#### **§ 15 Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die sich aus der mündlichen Verhandlung oder den gewechselten Schriftsätzen ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts haben über den Verlauf der Beratung Stillschweigen zu wahren. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Im schriftlichen Verfahren entwirft die/der Vorsitzende einen Beschlussentwurf.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts muss begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann die Entscheidung veröffentlichen.

#### **§ 16 Entscheidung im Parteiordnungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ein Parteiordnungsverfahren endet durch die Feststellung, dass kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war, oder durch eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Verwarnung,
  - b) Enthebung aus einem Parteiamt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - c) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - d) zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - e) Ausschluss aus der Partei.
- (2) <sup>1</sup>Im Parteiordnungsverfahren ist das Landesschiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. <sup>2</sup>Es kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

### **§ 17 Berufung**

- (1) <sup>1</sup>Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine einstweilige Anordnung.

### **§ 18 Zustellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. <sup>2</sup>Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich widersprechen. <sup>3</sup>Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der Adressat\*in die Annahme verweigert.
- (3) <sup>1</sup>Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die die/der Betreffende gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben hat, und die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

### **§ 19 Kosten und Auslagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Auslagen können ausnahmsweise dem Landesverband oder einer/einem der Beteiligten auferlegt werden. <sup>2</sup>Menschen mit geringem Einkommen, für die die Einreichung der Unterlagen eine finanzielle Härte darstellen würde, können sich die Kosten von dem Landesverband erstatten lassen. <sup>3</sup>Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterhin verfolgte.
- (3) <sup>1</sup>Kosten anwaltlicher Vertretung werden grundsätzlich nicht übernommen. <sup>2</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag ausnahmsweise durch Beschluss entscheiden, dass die Kosten dem Landesverband auferlegt werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch die/den Antragsteller\*in endet, hat das Landesschiedsgericht der/dem Antragsteller\*in oder dem Landesverband aufzugeben, der/dem Antragsgegner\*in die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(5) <sup>1</sup>Die Kosten sind nachzuweisen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung sofort in Kraft.

## Anlagen:

- **Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**
- **Antidiskriminierungsstelle**
- **Ombudsstelle**

## **Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierte Gewalt**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision ist dafür zuständig, potenzielle Fälle von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt im Landesverband zu untersuchen und eine angemessene Reaktion zu garantieren. <sup>2</sup>Sexuelle Belästigungen und sexualisierte Gewalt können körperliche, aber auch verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen mit sexuellem Bezug umfassen, die geeignet sind, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. <sup>3</sup>Dazu zählen unter anderem:
- a) unerwünschter Körperkontakt, z.B. wiederholte, scheinbar zufällige Berührungen,
  - b) unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie anstößige Gesten,
  - c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare, auf Einzelpersonen bezogene Bemerkungen herabwürdigender beleidigender Art über die sexuelle Orientierung, sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,
  - d) Zeigen pornographischer Inhalte,
  - e) unerwünschte Einladung oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
  - f) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,
  - g) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen,
  - h) körperliche sexualisierte Gewalt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Beschwerdekommision
- sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die sexuelle Belästigung/sexualisierte Gewalt im Kontext des Landesverband Bündnis90/Die Grünen Berlin als Mitglieder, Parteiaktive, Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen erfahren haben ("Betroffene").
  - sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die Vorfälle beobachtet haben oder den Verdacht hegen, dass es zu Vorfällen gekommen ist ("Meldende").

- stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive der Betroffenen ist für die Mitglieder der Beschwerdekommision handlungsleitend.
- bieten einen geschützten Raum.
- behandeln gemeldete Vorfälle vertraulich.
- leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.
- begleiten den Prozess, solange es notwendig und von den Betroffenen gewünscht ist.
- leisten keine fachliche, therapeutische oder juristische Beratung.
- organisieren in Absprache mit den Betroffenen fachliche, therapeutische und/oder juristische Unterstützung außerhalb der Partei.
- können auf Wunsch der Betroffenen eine Kommunikation zwischen den Beteiligten koordinieren.
- dokumentieren den Prozess.

(3) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von bestimmten Mitgliedern der Beschwerdekommision beraten. <sup>3</sup>Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen. <sup>4</sup>Sollte ein Mitglied der Beschwerdekommision in den Landesvorstand gewählt werden oder in ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband eintreten, so scheidet es aus der Beschwerdekommision aus. <sup>5</sup>Der frei gewordene Platz ist spätestens beim auf das Ausscheiden folgenden Landesausschuss nachzuwählen. <sup>6</sup>Nur ein Mitglied der Kommission darf einem Parlament, einem Bezirksamt oder dem Senat angehören.

<sup>7</sup>Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden mindestens einmal in ihrer Amtszeit für ihre Tätigkeit, die damit verbundenen Aufgaben und die erforderliche Sensibilität im Umgang mit meldenden Personen geschult. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Kommission erhalten die Möglichkeit, bei Bedarf einzeln oder gemeinsam an Supervisionen teilzunehmen. <sup>9</sup>Die Kosten für Schulungen und Supervisionen trägt der Landesverband.

(4) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Das gesamte Verfahren und insbesondere die Gespräche und Beratungen unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (5) der Geheimhaltung gegenüber Dritten. <sup>3</sup>Die Beschwerdekommision hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten Informationen zu achten. <sup>4</sup>Die Meldung von Vorfällen nach (1) kann anonym erfolgen.



- (5) <sup>1</sup>Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, kann die Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens einleiten. <sup>2</sup>Der Landesverband hat die Beschwerdekommision dabei in organisatorischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. <sup>3</sup>In dringenden und schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, die beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. <sup>4</sup>Der Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. <sup>5</sup>Folgt er der Empfehlung der Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>In von der Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können gemäß § 16 Absatz 1 der Schieds- und Schlichtungsordnung Sanktionen wie Verwarnung, Enthebung aus einem Parteiamt, Funktionsverbot, Ruhen der Mitgliedsrechte oder Parteiausschluss verhängt werden.
- (6) <sup>1</sup>In Bezug auf Befangenheit gilt § 4 der Schieds- und Schlichtungsordnung entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschwerdekommision gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) <sup>1</sup>Die Nutzung und die Effektivität der Beschwerdekommision sollen alle zwei Jahre überprüft werden, wobei wenn möglich auch die Betroffenenperspektive miteinbezogen wird. <sup>2</sup>Der Landesvorstand soll die Erkenntnisse aus der Evaluierung in die innerparteiliche Präventionsarbeit einfließen lassen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind postalisch oder per E-Mail erreichbar.

# Antidiskriminierungsstelle

(1) <sup>1</sup>Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen und Dritten in Stellvertretung die Möglichkeit bieten, Diskriminierungen zu melden, aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. <sup>2</sup>Es soll ein Raum geschaffen werden, in dem Parteimitglieder geschützt persönliche, strukturelle oder institutionelle Diskriminierung im Rahmen des Parteiengagements ansprechen können.

<sup>3</sup>Dazu zählen unter anderem Benachteiligungen aufgrund

1. rassistischer Zuschreibungen
2. der Herkunft
3. der Staatsangehörigkeit
4. des Geschlechts
5. der sexuellen Identität
6. der Religion
7. der Weltanschauung
8. einer Behinderung
9. einer chronischen Krankheit
10. des Alters
11. des sozialen Status
12. familiärer Fürsorgeverantwortung

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Antidiskriminierungsstelle

- sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die Diskriminierungserfahrungen im Kontext des Landesverbands Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin als Mitglieder, Parteiaktive, und Besucher\*innen erfahren haben.
- arbeiten parteiisch und stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive der Betroffenen ist für uns handlungsleitend.
- bieten einen geschützten Raum.
- arbeiten vertraulich in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.
- leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.
- bereiten den Prozess nach individueller Absprache vor.
- leisten keine therapeutische oder juristische Beratung.
- organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
- haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten/koordinieren den Prozess.
- dokumentieren den Prozess.
- unterrichten den Landesvorstand und den Diversity-Rat mit einem jährlichen Bericht über Diskriminierungsfälle und bringen Lösungsvorschläge mit ein.

- (3) <sup>1</sup>Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup>Zwei der Mitglieder der Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. <sup>3</sup>Wählbar sind dabei nur Personen, die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum Landesverband stehen. <sup>4</sup>Nur ein Mitglied der Antidiskriminierungsstelle darf einem Parlament, einem Bezirksamt oder den Senat angehören. <sup>5</sup>Das dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne Parteizugehörigkeit zu besetzen, die über eine berufliche Expertise im Bereich Antidiskriminierung, Antidiskriminierungsrecht oder Antidiskriminierungsberatung verfügt. <sup>6</sup>Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-Rat des Landesverbands. <sup>7</sup>Ihre Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach Aufwand vergütet.
- (4) <sup>1</sup>Die Antidiskriminierungsbeauftragten bringen machtkritische Gender- und Diversity-Kompetenzen mit und weisen Diversitätsmerkmale auf, sind empathisch und offen gegenüber den vielfältigen Erfahrungen innerhalb der Parteistrukturen und kennen sich mit den Strukturen des Berliner Landesverbands aus.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesverband stellt im jährlichen Haushalt ein dafür vorgesehenes Budget ein. <sup>2</sup>Das Budget kann für Schulungen, Weiterbildungen und externe Beratung genutzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Antidiskriminierungsstelle tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Gespräche und Beratungen unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (7) der Geheimhaltung gegenüber Dritten. <sup>3</sup>Die Antidiskriminierungsstelle hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten Informationen zu achten.
- (7) <sup>1</sup>Hält die Antidiskriminierungsstelle die Beschwerde für begründet, kann die Antidiskriminierungsstelle ein Parteiordnungsverfahren oder ein Antragsverfahren vor dem Landesschiedsgericht oder dem Bundesschiedsgericht auf Seiten der betroffenen Person begleiten oder die betroffene Person dort vertreten, wenn die betroffene Person dem zustimmt. <sup>2</sup>Der Landesverband hat der Antidiskriminierungsstelle dabei in organisatorischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. <sup>3</sup>In dringenden und schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle dem Landesvorstand, die beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung ihrer Mitgliederrechte gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. <sup>4</sup>Der Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. <sup>5</sup>Folgt er der Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle nicht, hat er dies schriftlich zu begründen.
- (8) <sup>1</sup>Die Antidiskriminierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

# **Ombudsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten des Landesverbandes der Partei als Arbeitgeberin mit Mitarbeiter\*innen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder den Gliederungen der Partei als Arbeitgeberin und deren Mitarbeiter\*innen, die mit ihr in einem Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Honorarverhältnis stehen, wird eine Ombudsstelle eingerichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle besteht aus einer Vertrauensperson und einer/einem Stellvertreter\*in. <sup>2</sup>Sie werden vom Landesausschuss für zwei Jahre gewählt. <sup>3</sup>Wahl- und benennbar als Vertrauenspersonen sind nur Personen, die nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter\*in sollen nicht derselben Bezirksgruppe oder Abteilung angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrufung der Ombudsstelle lässt die Durchsetzung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche zwischen Arbeitgeberin und Mitarbeiter\*in unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle kann jederzeit von allen Beteiligten nach Absatz 1 dieser Regelung angerufen werden. <sup>2</sup>Sie soll Konflikte im Gespräch schlichten auf eine gütliche Beilegung hinwirken und Einvernehmen zwischen den Beteiligten herstellen. <sup>3</sup>Sofern Einvernehmen hergestellt wird soll dieses protokolliert werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson ist zur strikten Vertraulichkeit aller ihr anvertrauten Informationen verpflichtet, es sei denn, sie wird von den Beteiligten schriftlich davon entbunden.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeitgeberin ist zur Zusammenarbeit und zur Teilnahme an den Einigungsgesprächen verpflichtet.